# 219 Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 30. November	1963
Datum	Inhalt	Seite
26. 11. 1963	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1964 (Vorläufige Vollzugs- Verordnung zum Staatshaushalt 1964)	219
26. 11. 1963	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl 1962	
6. 11. 1963	Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg	221
18. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960)	
19. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht	221
25. 11. 1963	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	222
19. 11. 1963	Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern	222
19. 11. 1963	Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern	222
25, 11, 1963	Berichtigung zur Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes des Präsidenten der Ver- einigten Staaten, John F. Kennedy, vom 22. November 1963 (GVBl. S. 217)	
	Drugerehlarberichtigung	222

#### Verordnung

### über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1964 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1964)

## Vom 26. November 1963

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staats-regierung folgende Verordnung:

- (1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1964 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1964 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1964 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 als
- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen.

bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1963 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 veranschlagten Ansätzen,

- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 veranschlagten Ansätzen.
- (2) Soweit für Einrichtungen der Staatsverwaltung Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1963 nur für einen Teil des Rech-

nungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die Zuschüsse und Beiträge Dritter oder sonstige zweckgebundene Ein-nahmen aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1963 aufgekommenen, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1964 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1963 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außer-ordentlichen Ausgabemittel sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1964 als "künftig wegfallend" oder als "gesperrt" bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind weil die Untwelsen nach gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchfüh-rungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 weggefallen sind, dürfen, abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7, Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

§ 3

- (1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen,
- a) die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren oder
- b) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind oder
- c) die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1963 veranschlagten Ansätze und, falls für 1963 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1963 nicht erteilt ist, dürfen, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zur Leistung von Ausgaben jeder Art für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1963 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

- a) in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO und des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO oder
- b) wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1964 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

8 5

- (1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1964 verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.
- (2) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen. Dies gilt für im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen nur, wenn der Landtag diese Stel-

len oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1964 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

- (3) Die für das Rechnungsjahr 1963 nach Art. 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.
- (4) Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

- (1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1963 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1963 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1964 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 veranschlagt sind.
- (2) Als für das Rechnungsjahr 1963 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz 1963 vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 133) festgesetzten Haushaltsansätze zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge.

\$ 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 können auf das Rechnungsjahr 1964 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit das Staatsministerium der Finanzen der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1964 zustimmt. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

5 8

- (1) Bei der Leistung der nach den §§ 1 bis 7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47 bis 52 RWB bereitgestellt werden.
- (2) Das Haushaltsgesetz 1963 mit Ausnahme des Art. 3 Abs. 1 und die Durchführungsbestimmungen hierzu sind, soweit nichts anderes bestimmt wurde, während der vorläufigen Haushaltsführung des Rechnungsjahres 1964 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofes werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1964 außer Kraft.

München, den 26. November 1963

Der Bayerische Ministerpräsident Goppel

## Verordnung

## über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl 1962

#### Vom 26, November 1963

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 221) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden für die Ausgaben, die ihnen durch die Landtagswahl vom 25. November 1962 entstanden sind, je Wahlberechtigten folgenden Betrag:

C	emeinde	nmit	wenige	ral	s 1 000 Wah	lberechti	gten 5,5 Pf.
		"	,,	,,	2 000	,,	6,0 "
	**	,,,	"	99	5 000	,,	8,5 "
	,,	.,,	,,	,,	10 000	,,	10,0 "
	,,	39	*	37	25 000	.,,	10,5 "
	,,	"	,,	**	100 000	.,	13,0 "
	,	,,	**	"	500 000		16,0 "
	,,	,,	mehr	,,	500 000	"	17,0 "

\$ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft.

München, den 26. November 1963

Der Bayerische Ministerpräsident Goppel

## Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg

#### Vom 6. November 1963

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) folgende Verordnung:

§

In Regensburg wird eine staatliche chemische Untersuchungsanstalt errichtet. Sie führt die Bezeichnung "Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg" und untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium des Innern.

8 9

Die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg ist zuständig für die Städte Regensburg und Schwandorf und für die Landkreise Burglengenfeld, Cham, Neunburg vorm Wald, Regensburg, Riedenburg, Roding und Waldmünchen. Im übrigen gelten die Verordnung vom 27. Januar 1884 (BayBS II S. 379) und die Bekanntmachung vom 2. Februar 1884 (BayBS II S. 380) entsprechend.

§ 3

Die Bekanntmachung vom 20. Mai 1905 (BayBS II S. 386) wird aufgehoben.

\$ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 6. November 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung

zur Anderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960)

#### Vom 18. November 1963

Auf Grund des Artikel 25 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 142) wird bestimmt:

8 1

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1963 sind in Abweichung von § 3 Abs. 1, zweiter Satz, FAGDV 1960 für die Zahl der Kinder unter 14 Jahren und der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen noch die Ergebnisse der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

8 :

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

München, den 18. November 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern Junker, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht

#### Vom 19. November 1963

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 308) in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1957 (GVBl. S. 314) und vom 18. März 1963 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 werden die Worte "(außer Pferdezucht)" gestrichen.
- Die bisher zum Dienstbereich des Tierzuchtamtes Traunstein gehörenden Gemeinden Grainbach, Nußdorf am Inn, Roßholzen, Steinkirchen und Törwang des Landkreises Rosenheim werden dem Dienstbereich des Tierzuchtamtes Miesbach zugeteilt.

Die Anlage (Abschnitt I) wird entsprechend geändert.

 In der Anlage (Abschnitt I) wird das Wort "Dienstbereich" jeweils durch das Wort "Amtsbereich" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 19. November 1963

#### Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

## **Dritte Verordnung**

## zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen Vom 25. November 1963

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### 8 1

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 erhalten die Nummern 26 und 31 des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1963 (GVBl. S. 53), folgende Fassung:

- "26) Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling und Rosenheim, soweit nicht die Zuständigkeit des Amtsgerichts Traunstein gegeben ist;
- 31) Traunstein für die Amtsgerichtsbezirke Traunstein und Trostberg und für die weiblichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Aibling und Rosenbeim."

8 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wird § 2 der Verordnung vom 13. Juli 1960 wie folgt geändert:

- Die Nummer 1 erhält folgende Fassung: "Coburg, Erlangen, Freising, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt, Landsberg a. Lech, Miesbach, München und Neuburg a. d. Donau je für ihren Bezirk:".
- In Nummer 2 wird nach "Deggendorf," eingefügt "Hof,".
- 3) Die Nummer 15 wird gestrichen.
- 4) Die Nummern 16 bis 32 werden die Nummern 15 bis 31

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft.

München, den 25. November 1963

## Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Ehard, Staatsminister

## Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern

### Vom 19. November 1963

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält Ziffer 1 der Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern vom 17. Oktober 1962 (GVBI. S. 290) in der Fassung der Änderung vom 3. April 1963 (GVBI. S. 112) mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 folgende Fassung:

#### 1. Inlandtiere

Tierart	Beitrag
Kälber	2.— DM
Schafe und Ziegen	50 DM
Schweine	3,40 DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	18.— DM
Kühe	32,— DM

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel ob männlich, weiblich oder kastriert.

Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

Sonderregelungen gemäß § 20 Abs. I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben werden, bleiben unberührt.

München, den 19. November 1963

Bayerische Versicherungskammer Rudolf Herrgen, Präsident

## Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern

#### Vom 19. November 1963

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält die Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 290) mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 folgende Fassung.

Die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Anstaltsvertreter der Bayerischen Schlachtviehversicherung beträgt

je	versichertes	Kalb	—,20 DM
je	versichertes	Schaf	—,05 DM
je	versicherte	Ziege	-,05 DM
je	versichertes	Schwein	—,34 DM
je	versichertes	Großtier	1,80 DM
je	versicherte	Kuh	3,20 DM
je	versichertes	Importrind	1,70 DM
je	versichertes	Importschwein	—,30 DM

München, den 19. November 1963

## Bayerische Versicherungskammer Rudolf Herrgen, Präsident

Zu § 3 der Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes des Präsidenten der Vereinigten Staaten, John F. Kennedy, vom 22. November 1963 (GVBl. S. 217) ist folgende Fußnote anzubringen:

Berichtigung

"Der Inhalt der Landesverordnung wurde am 22. November 1963 um 23.15 Uhr im Bayerischen Rundfunk durchgegeben."

München, den 25. November 1963

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

### Druckfehlerberichtigung

In der Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern vom 22. Mai 1963 (GVBl. S. 173) ist in Nr. 93 hinter den Worten "das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Fachaufsicht über die nichtstaatlichen" das Wort "öffentlichen" einzufügen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München. Redaktion: A. König, 8 München 22. Prinzregentenstraße 7. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstr. 57/61. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint viertelj. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A viertelj. DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto, Einzelnummern nur durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostr. 1a.